

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **22.06.2020**  
Antragsnr.: **093/2020**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **OBM/13**  
mit Referat:

**Freie  
Demokraten**

Stadträte  
Erlangen **FDP**

**Stadträte**

Prof. Dr. Holger Schulze  
str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Lars Kittel  
str.lars.kittel@stadt.erlangen.de

**Geschäftsführerin**

Gudrun Owesle  
fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

FDP Stadträte - Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

22. Juni 2020

**Änderungsantrag zur „Satzung zur Änderung der Gemeindefassung der Stadt Erlangen“  
laut Entwurf vom 26.05.2020**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragen wir, die Fraktionszuschüsse künftig nicht mehr an willkürlich definierten Fraktionsgrößen zu orientieren, sondern stattdessen an der Zahl der Fraktionsmitglieder kontinuierlich zu bemessen, so dass jedes Stadtratsmitglied im Ergebnis gleichbehandelt wird, jede Fraktion also einen pro Fraktionsmitglied konstanten Zuschussbetrag erhält.

Wir beantragen des Weiteren, die Zuschüsse pro Fraktionsmitglied so zu bemessen, dass die dann so geänderten Fraktionszuschüsse insgesamt kostenneutral bezogen auf den Entwurf vom 26.05.2020 sind.

**Begründung:**

Mit dem Entwurf der „Satzung zur Änderung der Gemeindefassung der Stadt Erlangen“ vom 26.05.2020 werden neue Fraktionsgrößen für die Fraktionszuschüsse definiert. Die Grenzen für die Gruppengrößen sind dabei willkürlich gewählt und orientieren sich offenkundig an den nach der letzten Kommunalwahl veränderten Fraktionsgrößen. Das Verfahren führt jedoch zu starken Ungleichbehandlungen verschieden großer Fraktionen und damit der diesen Fraktionen angehörigen Stadtratsmitglieder, da Fraktionen, die sich an der Obergrenze einer Fraktionsgröße befinden deutlich weniger Zuschüsse pro Stadtratsmitglied erhalten also solche, deren Fraktionsgröße sich an der unteren Grenze einer Fraktionsgröße bewegen. Eine Fraktion mit 4 Mitglieder erhielte danach beispielsweise 237,25 € pro Stadtratsmitglied, eine Fraktion mit 5 Mitgliedern jedoch 382 € pro Stadtratsmitglied. Dies halten wir für nicht verfassungskonform:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 05.07.2012 (BVerwG 8 C 22.11; <https://www.bverwg.de/050712U8C22.11.0>) die Grundsätze zur Verteilung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführungstätigkeit von Stadtratsfraktionen klargestellt. Es führt unter anderem aus, dass der „allgemeine Gleichheitssatz gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches nach

*seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Der Gesetz- oder sonstige Normgeber muss damit für seine Unterscheidungen und Nichtunterscheidungen einen vernünftigen, sich aus der Natur der Sache ergebenden oder sonstwie einleuchtenden Grund angeben können.*“ Einen solchen Grund können wir hier nicht erkennen, insbesondere keinen, der kleinere Fraktionen gegenüber größeren benachteiligt, wie in oben genanntem Beispiel.

Weiter führt das BVerwG aus: *„Fraktionszuschüsse sind zweckgebundene Zuwendungen. Sie dienen dazu, die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung ganz oder teilweise zu decken (§ 35a Abs. 3 Satz 1 SächsGemO), und sind hierauf begrenzt (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 - 2 BvE 1/88 - BVerfGE 80, 188 <231>). Damit gibt das Gesetz selbst den sachlichen Grund für Differenzierungen bei der Bemessung dieser Zuschüsse vor. Auch wenn die Gemeinde keine kostendeckenden Zuschüsse vorsieht, müssen die gewährten Mittel unter den Fraktionen nach einem Maßstab verteilt werden, der sich an deren tatsächlichem oder erwartbarem Bedarf für ihre Geschäftsführung orientiert.“* Nach unserer Auffassung müssten, wenn man schon die unterschiedlich großen Fraktionen unterschiedlich bezuschussen wollte also eher kleinere Fraktionen begünstigt werden, da sich etwa Personalkosten für ihre Geschäftsführung nicht beliebig stückeln lassen.

Unser Vorschlag eines pro Fraktionsmitgliedes konstanten Zuschussbetrages für Fraktionen ist nicht nur ein deutlich einfacheres System als das vorgeschlagene, sondern auch eines, das ohne die aus unserer Sicht verfassungsrechtlich bedenklichen willkürlichen Ungleichbehandlungen auskommt.

Freundliche Grüße

gez.:

Lars Kittel  
Stadtrat

Prof. Dr. Holger Schulze  
Stadtrat